

Inklusion und Exklusion als Konstitutionsprinzip von Gesellschaften

Lindemann, Gesa

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lindemann, G. (1997). Inklusion und Exklusion als Konstitutionsprinzip von Gesellschaften. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Differenz und Integration: die Zukunft moderner Gesellschaften ; Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im Oktober 1996 in Dresden ; Band 2: Sektionen, Arbeitsgruppen, Foren, Fedor-Stepun-Tagung* (S. 612-616). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-138341>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Band 6. Die Soziologie und der Mensch. Opladen: 237-264.

Müller, Hans-Peter 1992, Durkheims Vision einer »gerechten« Gesellschaft. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 13: 16-43.

Dr. Michael Corsten, c/o MPI für Bildungsforschung, Lentzeallee 94, D-14195 Berlin

4. Inklusion und Exklusion als Konstitutionsprinzip von Gesellschaften

Gesa Lindemann

Ich glaube keiner soziologischen Richtung Unrecht zu tun, wenn ich den Gegenstand soziologischer Forschung so bestimme: die Gesellschaft.

Diese Fragestellung enthält einen Anthropozentrismus: es geht um »Gesellschaft« im Bereich der Gattung homo sapiens. Die Soziologie hat zwar den Menschen expediert, indem sie ihn in Rollen und andere soziale Kategorien dekomponierte. Sie bleibt aber auf den »Menschen« epistemologisch angewiesen: Er garantiert eine Minimalunterscheidung, denn alle ihre Begriffe sind von einem unausgesprochenen »menschlich« begleitet. In diesem Sinne reicht sozial so weit wie menschlich.

Ich möchte im Unterschied dazu 3 Thesen entfalten:

1. das »Soziale« reicht weiter als »menschlich«.
2. »menschlich« ist Bestandteil einer Form durch die die moderne Gesellschaft den Bereich derjenigen begrenzt, die dazugehören.
3. Es gibt kein universell gültiges Kriterium, das die Inklusion in den Bereich der Dazugehörenden regelt.

Um diese Thesen zu entfalten, müssen zwei aufeinander bezogene Unterscheidungen geklärt werden:

1. Was charakterisiert den Bereich des Sozialen?
2. Wie schließt eine Gesellschaft innerhalb des Bereichs des Sozialen den Kreis derjenigen, die inkludiert werden und grenzt ihn von dem ab, was nicht dazugehört?

Doppelte Kontingenz

Bei der Klärung der ersten Unterscheidung beziehe ich mich auf Luhmann, der mit Parsons (1968) die Irreduzibilität des Sozialen im Verhältnis doppelter Kontingenz begründet sieht: Ego erlebt nicht nur, daß alter da ist, sondern ego erlebt, daß alter ego erlebt, insofern ego alter erlebt. Ego macht das eigene Handeln vom Handeln altersabhängig, insofern alter sein Handeln von ego abhängig macht. (Diese Formulierung umfaßt die positive und die negative Variante doppelter Kontingenz [Luhmann 1984: Kap.: 3; 9])

Die Terme alter und ego dienen als Platzhalter, an ihre Stelle können prinzipiell Bewußtsein oder auch soziale Systeme treten. Im weiteren wähle ich als Systemreferenz das Bewußtsein und untersuche, wie ein Luhmannsches Bewußtseinssystem unterscheiden kann, ob ihm ein bloßes Ding oder ein anderes Bewußtsein begegnet, mit dem es in ein Verhältnis doppelter Kontingenz geraten kann.

These: Wenn der Platzhalter ego durch Bewußtsein ersetzt wird, wird es für ego unmöglich allein aufgrund sinnlicher Gegebenheiten zu entscheiden, ob ego mit dem Begegnenden in ein Verhältnis doppelter Kontingenz geraten kann oder nicht. Wenn es gelingt das darzulegen, kann es als erwiesen gelten, daß das Soziale von sich, d.h. vom Verhältnis doppelter Kontingenz, her gesehen, nicht auf den Bereich des Menschlichen eingeschränkt werden kann. Die Begegnung von Bewußtsein wird damit zum Beispiel: Wie kann ein sinnverarbeitendes System erkennen, daß ihm ein sinnverarbeitendes System oder etwas anderes begegnet. Denn nur wenn zwei Systeme diese Unterscheidung treffen und einander unterstellen, daß sie das tun, kann Kommunikation anlaufen.

Schauen wir dem Bewußtsein bei seiner Autopoiesis (Luhmann 1987) zu und zwar unter dem Aspekt, wie systeminterne Operationen die Vorstellung einer differenzierten Außenwelt erzeugen und dabei die Erwartungen ausgebildet werden, die die Bildung sozialer Systeme anstoßen.

Die Elemente eines Bewußtseins sind Gedanken, ihr operativer Bezug zueinander ist die Beobachtung. Gegenwärtig ist immer ein Gedanke, der einen anderen Gedanken, seinen Vorgängergedanken beobachtet. Den beobachteten Gedanken bezeichnet Luhmann auch als Vorstellung. Eine Beobachtung bedient sich einer Unterscheidung. Das Bewußtsein rekurriert bei seiner Selbstbeobachtung auf die Unterscheidung Selbstreferenz/Fremdreferenz. Also: Ein Gedanke beobachtet einen anderen Gedanken mit Bezug auf die Unterscheidung Selbstreferenz/Fremdreferenz. Bei einer Unterscheidung wird zunächst immer nur eine Seite bezeichnet, während die andere Seite ungenannt mitläuft. Bei der Unterscheidung Selbst-/Fremdreferenz wird zunächst die Seite der Fremdreferenz bezeichnet und die Seite der Selbstreferenz läuft mit. Durch die Beobachtung wird der beobachtete Gedanke zu einer Vorstellung und zwar zu einer Vorstellung von etwas, das selbst nicht Bewußtsein ist. In phänomenologischen Termini würde es heißen: Jedes Bewußtsein ist Bewußtsein von etwas (Fremdreferenz) und zugleich Bewußtsein seiner selbst (Selbstreferenz).

Ein Beispiel: Im Rahmen der Autopoiesis des Bewußtseins wäre auch eine Wahrnehmung eine Vorstellung. Das Wahrnehmen eines Baumes wäre die Fremdreferenz der von einem Gedanken beobachteten Baumvorstellung. Luhmann, der sich hier eng an Husserl anlehnt, versteht unter einer aktuellen Fremdreferenz aber nicht den Baum als Ganzes, sondern die jeweils aktuellen und sich dauernd verschiebenden Ansichten. Gemäß der Erfahrungen, die ein Bewußtsein mit einem Baum machen kann, kondensieren die verschiedenen Sinnverweisungen (Luhmann) bzw. Ansichten (Husserl) zu einer Identität. D.h. die jeweils aktuelle Fremdreferenz des Bewußtseins verweist auf etwas, das sie nicht zeigt, den Einheitspunkt auf den hin unterschiedliche Fremdreferenzen verschiedener Vorstellungen verweisen. Sinnlich gegeben ist nur die aktuelle Fremdreferenz des Bewußtseins, aber nicht der Einheitspunkt, um den herum Vorstellungen kristallisieren. Auf diese Weise erhält die aktuelle Vorstellung einen doppelten Bezug, sie ist die Fremdreferenz einer aktuellen Selbstreferenz des Bewußtseins und zugleich erhält die Fremdreferenz eine eigene Selbstreferenz, denn die Erscheinung wird zur Erscheinung eines Gegenstandes, der sich als er selbst nicht zeigt, sondern nur in Abschattungen gegenwärtig ist. Die Annahme identifizierbarer Gegenstände führt das Bewußtsein gleichsam über sich selbst hinaus.

Die Erfahrung eines begehrenden Gegenstandes als ein anderes Bewußtsein impliziert eine 3-fache Steigerung der Selbstreferentialität des Wahrgenommenen. 1. Steigerung: die Differenz von sich zeigen/sich verbergen ist nicht mehr nur auf ein Zentrum bezogen, das dem beobachtenden Bewußtsein unzugänglich bleibt; sondern: Dieses Zentrum wird als etwas erfahren, das sich von sich her zeigt. 2. Steigerung: Das Zentrum, das sich von sich her zeigt, selegiert selbst, als was es sich zeigt. Erst die 3. Steigerung erreicht die Komplexität des Sozialen: Das selegierende Zentrum bezieht sich auf seine Selektion und zwar nicht von sich her, sondern von den Erwartungen von ego her und ego erwartet, daß das der Fall ist und macht sich in seiner eigenen Selektion eben von diesen Erwartungen abhängig. Jetzt kann ego erst unterstellen, daß alter die Unterscheidung Mitteilung/Information gemacht hat und kann verstehen. Kommunikation kann anlaufen.

Schon die 1. Stufe der Selbstreferenz, die die Identität des Gegenstandes garantiert, ist nicht sinnlich faßbar, sondern eher ein Prinzip, gemäß dessen das sinnlich Erscheinende organisiert wird. Die Unterscheidung unbelebtes Ding oder fremdes Bewußtsein ergibt sich nicht aus der erscheinenden Abschattung, sondern daraus, welches Muster von Selbstreferenz als angemessen erfahren wird. Ob ein sinnlich Begehrendes dazugehört, ist eine Frage dessen, ob es als Dokument (Mannheim 1970) des Musters 3-fach gesteigerte Selbstreferenz aufgefaßt wird.

Da es kein positives Kriterium für die Annahme der Steigerung der Selbstreferenz gibt, hat die doppelte Kontingenz die Eigenart zu vagabundieren. Nichts muß, alles kann auf diese Weise erscheinen.

Die Form der Beschränkung doppelter Kontingenz

Jetzt komme ich zum 2. Punkt: Wie wird der Kreis derjenigen geschlossen, die in einem gesellschaftlich relevanten Sinn dazugehören? Diese Frage zerfällt in zwei Unterfragen:

1. In welche Form wird die doppelte Kontingenz gebracht?
2. Wie vollzieht sich der Prozess, in dem und durch den die doppelte Kontingenz in eine Form gebracht wird?

Die moderne Gesellschaft orientiert sich an einer Unterscheidung, die der Logik einer kontradiktorischen Opposition folgt: Es gibt den Bereich der Dazugehörenden, der durch eine egalisierende Totalinklusion gebildet wird. Die Rückseite dieser Unterscheidung bildet eine ebenso egalisierende Totalexklusion. Die eine Seite der Unterscheidung bezeichnet ebenso das Selbstverständnis der modernen Gesellschaft, wie die selbstverständliche Grundannahme der Soziologie – Allinklusion des Menschlichen. Die andere Seite umfaßt die unreflektiert mitlaufende andere Seite: das Ausgeschlossene. Da es nur ein entweder/oder gibt, fällt eine hierarchisch gestaffelte Form der Zugehörigkeit als Möglichkeit aus. Menschlich oder Nicht-Menschlich, das ist hier die Frage, sie ist, wie die modernen anthropologischen Grenzfragen zeigen, eine Frage von Sein oder Nichtsein.

Bis wann ist etwas ein kranker Mensch, der ein Recht auf Heilung hat und ab wann eine Ansammlung von Organen, die zur Heilung anderer Menschen verwendet werden können. Bis wann ist etwas eine elabourierte Rechenmaschine und ab wann ein intelligentes Wesen? Für eine Gesellschaft, die nur eine egalitäre Totalinklusion kennt, entstehen hier heikle Grenzfragen.

Die Fixierung des Bereichs doppelter Kontingenz durch die Sicherung kohärenter Konfliktfähigkeit

Trotzdem ist auch in unserer Gesellschaft der Bereich doppelter Kontingenz nicht eindeutig fixiert. Latours Beitrag zur Wissenschaftsforschung besteht geradezu darin, eine Art systematisiertes Schillern des Bereichs doppelter Kontingenz herausgearbeitet zu haben. Wenn ein Wissenschaftler mit einer Forschungsarbeit beginnt, heißt das: Er kennt die Reaktionen seines Versuchsobjekts noch nicht, er weiß auch nicht, wie das Versuchsobjekt mit der technischen Versuchsanordnung interagiert. Er muß tun, was sie wollen, wenn er möchte, daß sie tun, was er will.

Die Abhängigkeit, die Latour (1995) als »Vermischung« des Sozialen und des Natürlichen beschreibt, wird beim Verlassen des Labors negiert: Es hat die Vermischung nie gegeben, weil es nicht um eine Interaktion von Akteuren ging, sondern darum, determinierende kausale Gesetzmäßigkeiten herauszuarbeiten, die schon immer existiert haben. Die Abhängigkeit war nicht irreduzibel wie im Falle der doppelten Kontingenz, sondern basierte auf einem Quantum von Unwissen, das behoben werden kann. Damit haben der Forschungsgegenstand und die technischen Apparaturen ihren Subjektstatus verloren.

Was ihnen abhanden kommt: Konfliktfähigkeit. Diese bildet einen integralen Bestandteil des Verhältnisses doppelter Kontingenz, denn Konfliktfähigkeit steigert Fremdheit. Wer nicht konfliktfähig ist, deren/dessen Fremdheit, d.h. Alterität, kann von ego problemlos übergangen werden. Ego kann sich den schwierigen Umweg über Kommunikation sparen und direkt auf alter Einfluß nehmen, es sei denn alter sagt: »Nein!«

Kohärent gesichert wird Konfliktfähigkeit durch eine Kombination aus moralischen und institutionell-organisatorischen Mechanismen. Grundsätzlich gehören alle Menschen dazu, das garantieren die Menschenrechte. Aber solange diese Rechte nicht durch staatliche Organisationen abgesichert sind, garantieren sie nicht unbedingt praktische Konfliktfähigkeit.

Die 3 Eingangsthesen, lassen sich jetzt präziser fassen:

1. Das Soziale reicht so weit wie der Bereich der doppelten Kontingenz, das ermöglicht die Reflexion auf die kulturelle Selbstverständlichkeit, zu wissen wer dazugehört.
2. Die Form, in der der Bereich der doppelten Kontingenz in modernen Gesellschaften beschränkt wird, ist ein kontradiktorischer Gegensatz, dessen eine Seite eine egalisierende Totalinklusion der Menschen bildet.
3. Es gibt keine universellen Kriterien der Dazugehörigkeit, sondern Dokumente i.S. Mannheims. Das moderne Dokument ist der lebendige menschliche Körper: dieser bedeutet die Anwesenheit des sinnhaften Musters »3-fach gesteigerte Selbstreferenz« und insofern dieses präsent ist, befindet ego sich gegenüber einem lebendigen menschlichen Körper immer in einem Verhältnis doppelter Kontingenz.

Diese Thesen verweisen auf ein Paradox.: Das Erfordernis wechselseitiger Abstimmung ergibt sich nur unter der Voraussetzung wechselseitiger Fremdheit, die durch Konfliktfähigkeit gesichert wird. Fremdheit und Konflikt sind die notwendigen Bedingungen für Inklusion. Konflikte bilden demnach keinem Gegensatz zu Inklusion bzw. Integration, sondern stellen lediglich einen besonderen Modus von Inklusion dar. Wer grundsätzlich nicht konfliktfähig ist, ist exkludiert. Wessen Konfliktfähigkeit eingeschränkt wird, dessen Inklusion ist in hohem Maße gefährdet.

Literatur

- Latour, Bruno 1995, *Wir sind nie modern gewesen*, Berlin.
- Luhmann, Niklas 1984, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Frankfurt/M.
- Luhmann, Niklas 1987, *Die Autopoiesis des Bewußtseins*. In: Hahn, Alois/Kapp, Volker [Hg.], *Selbstthematization und Selbstzeugnis: Bekenntnis und Geständnis*. Frankfurt/M. 25-94,
- Parsons, Talcott 1968, *Interaction: Social Interaction*. In: *International Encyclopedia of the Social Sciences* Bd. 7, New York 429-441.

Dr. Gesa Lindemann, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, FB Gesellschaftswissenschaften, Robert-Mayer-Str. 5, D-60054 Frankfurt a.M.

5. Die Nation als Provokation und Problem der Soziologie

Johannes Weiß

In den vergangenen Jahren ist es – im wirklichen politischen Leben, aber auch in der internationalen sozialwissenschaftlichen Diskussion – zu einer Reaktualisierung der Problematik der Nation, des Nationalstaats und des Nationalismus gekommen. Dies ist in der deutschen Soziologie überwiegend mit Überraschung und Mißmut aufgenommen und, eng verknüpft mit entsprechenden moralisch-politischen Appellen, verzugsweise unter sozialpathologischen Gesichtspunkten gedeutet worden. Demgegenüber wird vorgeschlagen, daß die soziologischen Analyse dieser Tatbestände sich u.a. an den folgenden, vor allem an Max Webers Argumentationen anschließenden Definitionen und Annahmen orientiert:

1. »Nation« soll heißen: eine bestimmte Weise, die Einheit, Abgegrenztheit (Besonderheit) und Eigenart einer Großgruppe daher abzuleiten und so zu begründen, daß auf eine gemeinsame geschichtliche Herkunft, ein gemeinsames »Geschick« (z.B. eine geteilte Unterdrückungsgeschichte) und/oder gemeinsame kulturelle Traditionen (Sprache/Literatur, Religion, Wertesystem, Lebensformen, Sitten und Gebräuchen) rekurriert wird.
2. Es ist üblich und auch erwartbar, daß ein sich so verstehendes Kollektiv-Subjekt sich auch, mehr oder minder vollständig, politisch verselbständigen, im Zweifel also über einen eigenen Staat verfügen möchte (E. Gellner).
3. Gemeinsame geschichtliche Herkünfte und gemeinsame kulturelle Traditionen machen nicht »als solche« eine Nation aus, sondern erst dann, wenn sie zur Selbstidentifikation, Selbstabgrenzung, Selbstbestätigung und unter Umständen auch zur Selbstüberhöhung von Großgruppen beansprucht werden. Insofern sind Nationen immer aus einem Irritations-, Auflösungs- und (also) Reflexionsprozeß hervorgehende (manchmal allerdings auch dauerhaft in diesen Prozeß befangene) und »erfundene« oder »gemachte« Gemeinschaften. Die kritisch gemeinte Behauptung allerdings, daß sie bloß erfundene Gemeinschaften seien, ist in der Regel irreführend, denn natürlich ist in gewissem Sinne alle sozio-kulturelle Wirklichkeit erfunden oder fiktiv (Thomas-Theorem). Dies bedeutet wiederum nicht, daß nicht